

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe **(Sozialhilfegesetz)**

Vom 7. Mai 1995 (Stand 1. September 2014)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 29 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Das Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe zugunsten von Personen und Personengruppen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten oder für die der Kanton oder die Gemeinden aufgrund anderer Erlasse zuständig sind.

² Es regelt spezielle Hilfsangebote für besondere Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Jugendliche, Betagte, Behinderte, Suchtgefährdete und Suchtkranke.

³ Es regelt die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen innerhalb des Kantons, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Instanzen vorbehalten ist.

Art. 2 *Aufgabe; Grundsatz der Subsidiarität; Koordination*

¹ Die öffentliche Sozialhilfe hat zur Aufgabe, materiellen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben.

² Öffentliche Sozialhilfe ist einer hilfesuchenden Person in einer drohenden oder eingetretenen Notlage zu gewähren, wenn keine Möglichkeit besteht, andere wirksame öffentliche oder private Hilfe zu leisten.

³ Die Instanzen der öffentlichen Sozialhilfe arbeiten dabei mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Der Kanton fördert das Zusammenwirken von öffentlicher und privater Hilfe.

⁴ Der Kanton koordiniert im Weiteren die Angebote des Sozial- und des Gesundheitswesens, insbesondere bei den ambulanten Dienstleistungen und in der Prävention.

Art. 3 *Art und Umfang der Hilfe*

¹ Die Sozialhilfe richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der notwendigen Hilfe.

¹⁾ GS I A/1/1

VIII E/21/3

² Die Sozialhilfe ist nur so lange zu gewähren, bis die Hilfesuchenden wirtschaftlich und sozial wieder selbstständig sind.

³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Hilfesuchenden, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.

Art. 4 *Grundsätze der Hilfeleistung*

¹ Die persönliche Integrität und die Menschenwürde der Hilfesuchenden sind zu achten.

² Die Sozialhilfeeinstanzen haben dafür zu sorgen, dass die Hilfe rechtzeitig und angemessen gewährt wird.

³ Sie fördern die Selbsthilfe und Eigenständigkeit der Hilfesuchenden.

⁴ Sie haben private und andere öffentliche Hilfe zu vermitteln.

⁵ Die Ursachen der Notlage sind abzuklären und nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern.

Art. 5 *Amtsgeheimnis; Auskunftsrecht*

¹ Das im Sozialwesen tätige Personal ist zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. *

² Keine Schweigepflicht im Einzelfall besteht gegenüber den Sozialhilfestellen des Bundes im Rahmen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs. Im Weiteren bleiben die Vorschriften über Amts- und Rechtshilfe sowie über Auskünfte von Behörden gemäss den Artikeln 24, 25 und 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ vorbehalten. In jedem Fall dürfen aber nur jene Daten und Tatbestände weitergegeben werden, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Verwaltungsstelle erforderlich ist. *

^{2a} Der Vorbehalt in Absatz 2 über Auskünfte von Behörden gilt auch für Gemeindebehörden, die gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Kantonsverfassung die zuständigen Behörden des Kantons in der Wahrnehmung der öffentlichen Sozialhilfe zu unterstützen haben sowie für die kantonalen Steuerbehörden in Bezug auf die zentral verwalteten, von den Gemeindebehörden bezogenen Personendaten. *

³ Das zuständige Departement ist in den übrigen Fällen befugt, gegenüber in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Auskünfte aus den Sozialhilfeakten zu erteilen oder eine nachgeordnete Vollzugsbehörde dazu zu ermächtigen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. *

Art. 6 * *Zuständigkeit*

¹ Die öffentliche Sozialhilfe ist Aufgabe des Kantons.

¹⁾ GS III G/1

Art. 6a * Kostentragung bei stationärer Altersbetreuung

¹ Die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung trägt nach Massgabe dieses Gesetzes diejenige Gemeinde, in der die unterstützte Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat.

² Als Kosten der stationären Altersbetreuung gelten die Pensions- und Betreuungskosten unter Ausschluss der Pflegekostenbeteiligung der unterstützten Person nach Artikel 33b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)²⁾.

Art. 6b * Verwendung der Einnahmen

¹ Unterstützte Personen haben Forderungen in folgender Reihenfolge zu tilgen, für:

1. persönliche Auslagen, bis zum Höchstbetrag nach Artikel 4 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³⁾;
2. Kosten der stationären Altersbetreuung (Art. 6a);
3. persönliche Auslagen, soweit diese den Höchstbetrag (Ziff. 1) übersteigen und andere Ausgaben.

Art. 6c * Ansprüche unterstützter Personen

¹ Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an die Gemeinde abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.

Art. 7–8 * ...

2. Organisation

2.1. ... *

Art. 9–10 * ...

²⁾ GS VIII D/21/1

³⁾ GS VIII D/13/1

VIII E/21/3

2.2. Kanton

Art. 11 * Zuständiges Departement

¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen aus, insbesondere über Alters-, Pflege- und Behindertenheime. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs- und der Gesundheitsgesetzgebung.

² Es beaufsichtigt den Vollzug der Sozialhilfe und ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.

Art. 12 * Stützpunkte, Vollzugsorgane

¹ In jeder Gemeinde besteht ein Stützpunkt zur Erbringung eines Grundangebots der öffentlichen Sozialhilfe. Das zuständige Departement bestimmt dieses Grundangebot.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Vollzugsorgane in der Zentralverwaltung und in den Stützpunkten.

Art. 13 * ...

Art. 14 * Aufgabenübertragung; Kostenbeteiligung an Institutionen

¹ Der Regierungsrat kann bestimmte Tätigkeitsbereiche der Sozialhilfe mittels Vereinbarung an Institutionen anderer Kantone übertragen.

² Er regelt die Kostenbeteiligung des Kantons an inner- und ausserkantonalen Institutionen.

2.3. Andere öffentliche und private Organisationen

Art. 15 Aufgaben

¹ Andere öffentliche und private Organisationen können zur Erfüllung von Sozialhilfesaufgaben im Sinne von Artikel 2 beigezogen werden.

² Der Kanton kann Organisationen im Sinne von Absatz 1 mit Beiträgen unterstützen. Der Landrat bewilligt die notwendigen Mittel im Voranschlag des Kantons. *

Art. 16 Beitragsleistungen

¹ Beitragsleistungen sind insbesondere dort zu erbringen, wo das Angebot des Kantons ungenügend ist.

² Die Beitragsleistungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können ebenfalls vertraglich zwischen Kanton und anderen öffentlichen bzw. privaten Organisationen geregelt werden.

³ ... *

⁴ Bei unzweckmässiger Verwendung der Beiträge können diese gekürzt werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

3. Sozialhilfeleistungen

3.1. Vorbeugende Massnahmen

Art. 17 *Vorbeugende Hilfe*

¹ Die vorbeugende Hilfe dient zur Abwendung sozialer Notlagen sowie zur Bekämpfung der Ursachen derselben.

² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung oder Schulung, durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Beiträge.

³ Der Kanton koordiniert die vorbeugende Hilfe der öffentlichen und privaten Organisationen.

Art. 18 * ...

3.2. Persönliche Hilfe

Art. 19 *Grundsatz*

¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der zuständigen Sozialhilfestelle um persönliche Hilfe nachsuchen. *

² Die zuständige Stelle gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen. *

³ Die persönliche Hilfe ist durch geeignetes Personal zu erbringen. Sie ist in der Regel an kein bestimmtes Verfahren gebunden und kostenlos, sofern keine speziellen Behandlungen und Abklärungen durch Dritte notwendig sind.

Art. 20 *Inhalt*

¹ Die persönliche Hilfe umfasst insbesondere:

- a. die Sozialberatung und die Betreuung;
- b. die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung;
- c. die Erstellung eines Hilfeplans zur Verbesserung der sozialen Situation;
- d. die Vermittlung geeigneter Dienstleistungen und zwischenmenschlicher Kontakte;
- e. die Budgetberatung oder die Einkommensverwaltung;
- f. die Durchführung von Schuldensanierungen.

VIII E/21/3

² Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann der Kanton für die Hilfesuchenden jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. *

Art. 21 *Freiwilligkeit*

¹ Gegen den Willen der hilfesuchenden Personen dürfen keine Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.

² Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen, die mit materieller Hilfe verbunden sind, und Anträge auf Kinderschutzmassnahmen.

3.3. *Wirtschaftliche Hilfe*

Art. 22 *Grundsatz*

¹ Wer für den Lebensunterhalt für sich und für seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht oder nicht mehr hinreichend und rechtzeitig aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

² Sie ist individuell nach den Bedürfnissen des Einzelfalls zu bemessen.

Art. 23 *Umfang*

¹ Die wirtschaftliche Hilfe erstreckt sich auf die Sicherung des sozialen Existenzminimums von Hilfesuchenden und ihren Angehörigen sowie auf die Gewährung von materiellen Leistungen, die dem Ziel wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit der Betroffenen dienen. Sie kann mit persönlicher Hilfe verbunden werden.

² Sie hat die notwendige medizinische Pflege zu Hause, in einem Heim oder im Spital zu gewährleisten.

³ Für die Bemessung sind in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe massgebend; über Ausnahmen entscheidet das Departement. *

Art. 24 *Inhalt*

¹ Die wirtschaftliche Hilfe umfasst insbesondere:

- a. die Gewährleistung von Obdach, medizinischer Versorgung, Nahrung und Bekleidung;
- b. die Abgabe oder die Überweisung von Geldbeträgen;
- c. die Begleichung von Rechnungen;
- d. die Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten;
- e. das Ausstellen von Kostengutsprachen;
- f. die Gewährung zinsloser Darlehen in Ausnahmefällen.

Art. 24a * Sozialhilfe im Asylbereich und Nothilfe

¹ Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung werden vom Status und Verhalten einer Person bestimmt.

² Art und Dauer der Unterbringung, Betreuung und Zugang zum Arbeitsmarkt bestimmen sich aufgrund des Verfahrensstands, des Status sowie des Verhaltens der betreffenden Person.

³ Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachzukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften, namentlich über die Zuständigkeiten, die Platzierung, die Unterbringung und Betreuung, die Gesundheitsversorgung, die Ausbildung und Beschäftigung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Art. 25 Verpfändung, Pfändung, Abtretung und Verrechnung

¹ Die materielle Hilfe darf weder gepfändet, verpfändet noch abgetreten werden.

² Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

Art. 26 Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten

¹ Bestehen Ansprüche von hilfeschuchenden Personen gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an den Kanton abgetreten werden. *

² Werden Versicherungsleistungen bevorschusst, so gehen die betreffenden Ansprüche im Umfang der ausgerichteten Zahlungen an den Kanton über. *

³ Bei periodischen Leistungen beschränkt sich der Forderungsübergang auf die bis zur Beendigung der Bevorschussung angefallenen Leistungen.

⁴ Eine Bevorschussung ist den Hilfeschuchenden und den Leistungserbringern unter Verweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

Art. 27 Übernahme von Schulden

¹ Materielle Hilfe wird in der Regel nur für die laufenden Bedürfnisse gewährt.

² Verbindlichkeiten, die ohne Zustimmung der zuständigen Sozialhilfestelle eingegangen werden, können nur dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn damit eine noch höhere Verschuldung oder höhere Kosten verhindert werden können oder bei Kenntnis aller Umstände Kostengutsprache erteilt worden wäre. *

³ Dritte können aus dieser Bestimmung keinen Rechtsanspruch ableiten.

VIII E/21/3

Art. 28 *Auflagen*

¹ Die materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der unterstützten Person oder ihrer Angehörigen zu verbessern.

² Mögliche Auflagen sind:

- a. die Beratung und Betreuung durch geeignete Personen oder Stellen;
- b. die ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;
- c. die Einkommens- und Vermögensverwaltung durch eine geeignete Stelle oder Person;
- d. Weisungen über die richtige Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe oder über die Aufnahme einer Arbeit;
- e. andere Verhaltensregeln, die durch die Umstände geboten sind.

³ Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen können unter vorhergehender schriftlicher Androhung Unterstützungsleistungen gekürzt oder verweigert bzw. eingestellt werden. *

Art. 29 *Nicht realisierbare Vermögenswerte*

¹ Besitzen Hilfesuchende Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht.

² Die der Rückerstattungsverpflichtung zugrundeliegende Forderung kann pfandrechtlich sichergestellt werden.

Art. 30 *Mitwirkungspflichten*

¹ Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere in ihre Steuerakten, zu gewähren.

² Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

³ Hilfesuchenden, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, kann nach erfolgloser Mahnung die wirtschaftliche Hilfe gekürzt oder verweigert bzw. eingestellt werden. *

Art. 30a * *Sozialinspektion*

¹ Der Kanton kann Sozialinspektionen durchführen oder durchführen lassen, wenn begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug besteht und die betreffenden Abklärungen mit den Mitteln der Vollzugsorgane nicht getätigt werden können.

² Das zuständige Departement kann entsprechende Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

³ Sozialinspektionen sind Abklärungen namentlich durch Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen (Beobachtungen im Alltag, Bildaufnahmen im öffentlichen Raum usw.) sowie durch unangemeldete Besuche am Arbeitsort und am Wohnort. Wohnung und Arbeitsort dürfen nur mit Zustimmung der Berechtigten betreten werden.

⁴ Die Abklärung muss verhältnismässig sein, dem Zweck entsprechen und von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt werden. In die Abklärung miteinbezogen werden Personen, die im gleichen Haushalt leben wie die Person, die Sozialhilfeleistungen bezieht, oder die ihr gegenüber eine Unterhaltspflicht haben. Abgeklärt werden insbesondere folgende Einzelheiten:

- a. finanzielle Mittel, Einkünfte, Vermögen oder Naturaleinkommen in der Schweiz und im Ausland sowie Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit;
- b. laufende sowie andere Ausgaben;
- c. Wohnsitz und tatsächlicher Lebensort;
- d. Zivilstand und tatsächliche Haushaltszusammensetzung;
- e. angemessene Verwendung der Sozialhilfeleistungen.

⁵ Über die Ergebnisse der Abklärung sind die betroffene Person und allfällige Mitbetroffene zu orientieren. Das Verfahren beim Erlass von Verfügungen gestützt auf solche Abklärungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 31 *Verwandtenunterstützungspflicht*

¹ Die Unterstützungspflicht von Verwandten unterstützter Personen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB.

² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6a) zu; die Gemeinden können dem Kanton entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen. *

³ In Streitfällen ist Klage beim nach Artikel 329 ZGB zuständigen Gericht einzureichen. *

Art. 32 *Rückerstattung*

¹ Wer unter unrichtigen oder unvollständigen Angaben materielle Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.

² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der Empfänger so gebessert haben, dass ihnen Rückerstattung zugemutet werden kann, oder wenn sie beim Tode Vermögen hinterlassen.

VIII E/21/3

³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.

⁴ Stirbt eine unterstützte Person, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung gegenüber dem Nachlass. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Erben, unabhängig davon, ob diese gleichzeitig der Verwandtenunterstützungspflicht nach Artikel 328 ZGB unterliegen oder nicht. Die Erben haften solidarisch. *

Art. 33 *Geltendmachung des Anspruchs, Verjährung*

¹ Rückerstattungen sind mittels anfechtbarer Verfügung geltend zu machen. *

² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

³ Der Rückerstattungsanspruch erlischt gegenüber der unterstützten Person innert 15 Jahren, gegenüber den Erben innert 20 Jahren seit dem letzten Bezug der Hilfe.

⁴ Pfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung.

4. Spezielle Hilfsangebote

4.1. Jugend- und Familienhilfe

Art. 34 * *Grundsatz*

¹ Der Kanton hat Kindern und Jugendlichen, für deren Unterhalt weder Eltern noch unterstützungspflichtige Verwandte aufzukommen vermögen, eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Förderung und Ausbildung zu ermöglichen. *

² Er fördert und koordiniert die weitere Jugend- und Familienhilfe. *

Art. 35 * *Leistungen, Zusammenarbeit **

¹ Die zuständigen Sozialhilfestellen beraten, begleiten und unterstützen in Fragen der Jugend- und Familienhilfe, namentlich auch im Bereich Schulsozialarbeit. *

² Sie arbeiten mit den öffentlichen und privaten Institutionen der Jugend- und Familienhilfe und den Schulen zusammen. Der Kanton kann solche gemeinnützigen Organisationen unterstützen. *

³ Die zuständigen Sozialhilfestellen sind berechtigt und verpflichtet, bei Feststellung von Gefährdungen des Kindeswohles bei der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu erstatten. *

Art. 36 * Inkassohilfe; Bevorschussung

¹ Der Kanton führt eine Stelle für Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung. *

² Diese Stelle leistet auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Inkassohilfe (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB).

³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB). *

⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁾. Er regelt insbesondere Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Kostentragung und Gebührenerhebung.

Art. 37 Offene Jugendarbeit *

¹ Offene Jugendarbeit ist Aufgabe der Gemeinden. *

² ... *

4.2. Betagten- und Behindertenhilfe**Art. 38 Aufgaben der Gemeinden**

¹ Die Gemeinden sorgen für ein genügendes Angebot an Einrichtungen der ambulanten und stationären Betagtenhilfe mit dem Ziel, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung so lange als möglich zu erhalten. Sie koordinieren die Angebote innerhalb der Gemeinde. Sie können mit anderen Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenarbeiten und Aufgaben der Betagtenhilfe anderen öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen übertragen.

² Sie können Baubeiträge an die Einrichtungen der Betagtenhilfe gewähren.

Art. 39 * Aufgaben des Kantons; Kantonsbeiträge an Behinderteneinrichtungen

¹ Der Kanton koordiniert die kommunale Aufgabenerfüllung in der Betagten- und in der Behindertenhilfe.

² Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen Beiträge oder zinslose Darlehen. Sie betragen 55 Prozent der anerkannten Kosten, die nach Abzug allfälliger Drittleistungen verbleiben. *

³ Der Regierungsrat gewährt im Weiteren an wesentliche Betriebseinrichtungen, die nicht im Rahmen von grösseren Neubau-, Erweiterungs- oder Umbauprojekten gemäss Absatz 2 dieses Artikels beschafft werden, Beiträge von 20 Prozent der anerkannten Kosten. *

¹⁾ GS VIII E/21/10

VIII E/21/3

⁴ Der Regierungsrat kann Beiträge gemäss den Absätzen 2 und 3 auch ausserkantonalen gemeinnützigen Institutionen gewähren. *

⁵ Die Beitragszusicherungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Einzelheiten regelt eine regierungsrätliche Verordnung.

Art. 39a * Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung

¹ Der Regierungsrat erlässt ein Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

² Dieses definiert zudem den Begriff der Invalidität und der Behinderung, legt die Grundsätze der Behindertenpolitik fest, gilt für Wohn- und Tagesstrukturen sowie die ambulanten Dienstleistungen und regelt Verfahren und Zuständigkeiten.

Art. 39b * Beiträge und Kostenbeteiligungen *

¹ Eine kantonale Betriebsbewilligung nach Artikel 44 bildet Voraussetzung der Beitragsgewährung.

² Soweit nicht die erwachsenen Menschen mit Behinderung oder Dritte die Kosten tragen, beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Vereinbarungen mit anerkannten Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungserbringern. An den Kosten einer ausserkantonalen Unterbringung beteiligt sich der Kanton, soweit diese notwendig ist und er dem Eintritt vorgängig zustimmt. *

Art. 39c * Leistungsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

² Er kann die Voraussetzungen für den Abschluss solcher Verträge regeln und namentlich Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

Art. 39d * Haftung

¹ Von Kanton oder Gemeinde mit stationärer Betagten- oder Behindertenhilfe beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen. Für jeden Leistungserbringer ist eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege ausgeschlossen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren betreffend Haftung von beauftragten Organisationen des Privatrechts.

4.3. Suchthilfe

Art. 40 * *Wirtschaftliche Hilfe*

¹ Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussen stehenden Beratungsstellen zusammenarbeiten.

² Der Kanton trägt die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.

Art. 41 *Beratung, Betreuung, Beiträge **

¹ Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussen stehenden Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen. *

² Der Kanton betreibt Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Suchterkrankte oder Suchtgefährdete. Er kann diese Aufgaben gemeinnützigen Institutionen übertragen.

³ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren. *

⁴ Beiträge an Heime und heimähnliche Einrichtungen richten sich nach den Artikeln 50 und 51. Die Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

5. Aus- und Weiterbildung

Art. 42

¹ Der Regierungsrat fördert die Aus- und Weiterbildung der im Bereich der Sozialhilfe Tätigen. Er kann dafür Beiträge gewähren.

² Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigt anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Schülerinnen und Schülern treffen.

6. Heimaufsicht

Art. 43 *Grundsatz*

¹ Der Kanton ist für die Aufsicht über Alters- und Pflegeheime, über anerkannte Behinderteneinrichtungen, über Heime für Kinder und Jugendliche und weitere stationäre Einrichtungen für Erwachsene zuständig.

² Die Aufsicht über Kinder- und Jugendheime richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung und Artikel 45.

VIII E/21/3

Art. 44 *Betriebsbewilligung*

¹ Der Betrieb eines Heimes oder einer Einrichtung, die mehr als fünf Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ganztägig betreut, bedarf einer Bewilligung. *

² Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren.

³ Das Departement erteilt und entzieht Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist.

⁴ Die Erteilung der Bewilligung kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.

Art. 45 *Kontrollen*

¹ Die der Heimaufsicht unterstellten Heime und Einrichtungen können durch die vom Departement bezeichneten Stellen einer Inspektion unterzogen werden.

² Bei groben Missständen ist das Departement nach vorgängiger erfolgloser Mahnung und Fristansetzung befugt, gegenüber der Trägerschaft des Heimes oder der Einrichtung Weisungen zu erteilen oder die Betriebsschliessung anzuordnen. In schwerwiegenden Fällen kann eine sofortige Betriebsschliessung angeordnet werden.

7. Finanzielles

Art. 46 * ...

Art. 47 *Gemeindeeigene Heime*

¹ Gemeindeeigene Heime sind als wirtschaftlich selbstständige Institutionen mit separater Rechnung zu führen.

² ... *

Art. 48 * ...

Art. 49 *Beiträge des Kantons*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für Unterstützungen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung. Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen des Bundes für die Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Art. 50 * ...

Art. 51 *Verträge mit stationären Einrichtungen*

¹ Der Regierungsrat kann mit stationären Einrichtungen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Personen, die im Kanton Glarus Wohnsitz haben, abschliessen. Ausserdem kann er Vereinbarungen über Baubeiträge, Betriebsbeiträge oder Defizitbeiträge treffen.

² Der Regierungsrat kann diese Beitragsgewährungen von Bedingungen und Auflagen, wie insbesondere der Einräumung eines angemessenen Mitspracherechts, abhängig machen.

8. Verfahren und Rechtsschutz *

Art. 52 *Grundsatz*

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 53 *Gesuch*

¹ Ein Gesuch ist beim örtlich zuständigen Stützpunkt gemäss Artikel 13 einzureichen. *

² Jede kantonale oder kommunale Behörde oder Verwaltungsstelle ist verpflichtet, hilfeschuchende Personen auf die Möglichkeiten eines Unterstützungsgesuches hinzuweisen.

Art. 54 * *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der dem zuständigen Departement nachgeordneten Verwaltungsbehörden kann bei der verfügenden Stelle innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. *

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 54a * *Vollzugsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 55 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

VIII E/21/3

Art. 56 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 1. Mai 1966 über die öffentliche Fürsorge.

² Die folgenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch¹⁾ werden aufgehoben: Artikel 50 Absatz 3, Artikel 50a und Artikel 53b.

Art. 57–58 *

Art. 59 *Übergangsrecht*

¹ Das neue Gesetz findet auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.

² Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.

³ Eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 44 Absatz 1 wird ohne formelles Bewilligungsverfahren allen Heimen erteilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, unter den Geltungsbereich der Heimaufsicht fallen und noch über keine Bewilligung verfügen.

⁴ ... *

⁵ Der Kanton richtet die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101^{bis} AHVG an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte weiter aus, bis eine kantonale Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause in Kraft tritt. *

Art. 60 * *Übergang von Rechten und Pflichten*

¹ Auf den 1. Januar 2008 fallen die Fürsorgevermögen der Fürsorgegemeinden nach Massgabe von Artikel 151 Kantonsverfassung im Sinne einer Universalrechtsnachfolge an den Kanton. Für die Überschreibung von Grundstücken im Grundbuch werden lediglich Schreibgebühren erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Der Kanton tritt auf den 1. Januar 2008 anstelle der Fürsorgegemeinden in alle Rechte und Pflichten ein, soweit diese nicht einem Dritten zustehen oder von einem Dritten zu erfüllen sind. Insbesondere bleiben die Verpflichtungen der Orts- und Schulgemeinden aus der gegenseitigen Unterstützungspflicht und aus der Pflicht zur teilweisen Übernahme eines Defizits der Fürsorgegemeinde für das Amtsjahr 2007 vorbehalten.

³ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes²⁾ über die Vereinigung von Gemeinden sind sinngemäss anwendbar.

Art. 61–64 *

¹⁾ GS III B/1/1

²⁾ GS II E/2

Art. 65 * *Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsgemeinden*

¹ Alle Zuständigkeiten und Aufgaben, die von den Fürsorgegemeinden wahrgenommen wurden, aber nicht zur öffentlichen Sozialhilfe gehören und somit gemäss Artikel 29 Absatz 1 Kantonsverfassung auf den 1. Januar 2008 nicht auf den Kanton übergehen, sind von den Ortsgemeinden zu übernehmen.

² Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 sind namentlich die Trägerschaft von Heimen wie Alters- und Pflegeheimen, Beiträge an Jugendtreffs, das Eigentum an unselbstständigen Fonds, welche durch Zuwendungen von Drittpersonen geäuft worden sind, sowie die Verwaltung von Grabfonds. Die zuständigen Stellen der Orts- und der Fürsorgegemeinden regeln diesen Übergang frühzeitig. Er kann vor dem 31. Dezember 2007 erfolgen.

³ Nicht unter Absatz 2 fallen Fonds, die aus Mitteln der Fürsorgegemeinde geäuft worden sind. Diese fallen als Bestandteile des Fürsorgevermögens an den Kanton.

Art. 66–67 * ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
07.05.2000	07.05.2000	Art. 36	totalrevidiert	SBE VII/5 160
06.05.2001	01.07.2001	Art. 10 Abs. 2, f.	aufgehoben	SBE VII/9 482
06.05.2001	01.07.2001	Art. 11	totalrevidiert	SBE VII/9 482
06.05.2001	01.07.2001	Art. 36 Abs. 1	geändert	SBE VII/9 482
06.05.2001	01.07.2001	Art. 36 Abs. 3	geändert	SBE VII/9 482
06.05.2001	01.07.2001	Art. 54 Abs. 1	geändert	SBE VII/9 482
04.05.2003	04.05.2003	Art. 13	totalrevidiert	SBE VIII/8 425
04.05.2003	01.07.2003	Art. 48 Abs. 2	geändert	SBE VIII/8 448
04.05.2003	01.07.2003	Art. 48 Abs. 3	geändert	SBE VIII/8 448
04.05.2003	01.07.2003	Art. 48 Abs. 4	geändert	SBE VIII/8 448
02.05.2004	01.06.2004	Art. 39 Abs. 2	geändert	SBE IX/2 90
02.05.2004	01.06.2004	Art. 39 Abs. 3	geändert	SBE IX/2 90
02.05.2004	01.06.2004	Art. 39 Abs. 4	geändert	SBE IX/2 90
06.05.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 2	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 2a	eingefügt	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 6	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 7	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 8	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Titel 2.1.	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 9	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 10	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 11	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 12	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 13	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 2	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 16 Abs. 3	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 19 Abs. 1	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 19 Abs. 2	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 31 Abs. 2	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 31 Abs. 3	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 32 Abs. 4	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 34	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 35	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 36	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 39	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 40	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 41	Sachüberschrift geänd.	SBE X/5 294

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.05.2007	01.01.2008	Art. 41 Abs. 1	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 41 Abs. 3	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 46	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 47 Abs. 2	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 48	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 50	aufgehoben	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Titel 8.	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 53 Abs. 1	geändert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 54	totalrevidiert	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 60	eingefügt	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 61	eingefügt	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 62	eingefügt	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 63	eingefügt	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 64	eingefügt	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 65	eingefügt	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 66	eingefügt	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 67	eingefügt	SBE X/5 294
06.05.2007	01.01.2008	Art. 6a	eingefügt	SBE X/5 332
06.05.2007	01.01.2008	Art. 31 Abs. 2	geändert	SBE X/5 332
06.05.2007	01.01.2008	Art. 39	totalrevidiert	SBE X/5 332
06.05.2007	01.01.2008	Art. 59 Abs. 4	eingefügt	SBE X/5 332
06.05.2007	01.01.2008	Art. 59 Abs. 5	eingefügt	SBE X/5 332
04.05.2008	01.07.2008	Art. 24a	eingefügt	SBE X/7 478
03.05.2009	01.01.2011	Art. 5 Abs. 2a	geändert	SBE XI/3 210
02.05.2010	02.05.2010	Art. 39a	eingefügt	SBE XI/5 326
02.05.2010	02.05.2010	Art. 39b	eingefügt	SBE XI/5 326
02.05.2010	02.05.2010	Art. 39c	eingefügt	SBE XI/5 326
01.05.2011	01.05.2011	Art. 6a	totalrevidiert	SBE XII/2 97
01.05.2011	01.05.2011	Art. 6b	eingefügt	SBE XII/2 97
01.05.2011	01.05.2011	Art. 6c	eingefügt	SBE XII/2 97
06.05.2012	01.01.2013	Art. 5 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 5 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 5 Abs. 3	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 11	totalrevidiert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 12	totalrevidiert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 13	aufgehoben	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 14	totalrevidiert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 19 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 20 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 26 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 26 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 283

VIII E/21/3

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.05.2012	01.01.2013	Art. 27 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 30a	eingefügt	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 31 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 31 Abs. 3	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 33 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 34 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 35	totalrevidiert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 36 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 44 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 54	totalrevidiert	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 54a	eingefügt	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 57	aufgehoben	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 58	aufgehoben	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 61	aufgehoben	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 62	aufgehoben	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 63	aufgehoben	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 64	aufgehoben	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 66	aufgehoben	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.01.2013	Art. 67	aufgehoben	SBE XII/4 283
06.05.2012	01.08.2013	Art. 34 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 287
06.05.2012	01.08.2013	Art. 34 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 287
06.05.2012	01.08.2013	Art. 35	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 287
06.05.2012	01.08.2013	Art. 35 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 287
06.05.2012	01.08.2013	Art. 35 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 287
06.05.2012	01.08.2013	Art. 35 Abs. 3	geändert	SBE XII/4 287
06.05.2012	01.08.2013	Art. 37	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 287
06.05.2012	01.08.2013	Art. 37 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 287
06.05.2012	01.08.2013	Art. 37 Abs. 2	aufgehoben	SBE XII/4 287
04.05.2014	01.07.2014	Art. 39d	eingefügt	SBE 2014 29
04.05.2014	01.09.2014	Art. 18	aufgehoben	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 23 Abs. 3	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 28 Abs. 3	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 30 Abs. 3	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 39 Abs. 2	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 39 Abs. 4	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 39b	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 39b Abs. 2	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 59 Abs. 4	aufgehoben	SBE 2014 40

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 5 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 5 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 5 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 5 Abs. 2a	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 294
Art. 5 Abs. 2a	03.05.2009	01.01.2011	geändert	SBE XI/3 210
Art. 5 Abs. 3	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 6	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 6a	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 332
Art. 6a	01.05.2011	01.05.2011	totalrevidiert	SBE XII/2 97
Art. 6b	01.05.2011	01.05.2011	eingefügt	SBE XII/2 97
Art. 6c	01.05.2011	01.05.2011	eingefügt	SBE XII/2 97
Art. 7	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Art. 8	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Titel 2.1.	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Art. 9	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Art. 10	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Art. 10 Abs. 2, f.	06.05.2001	01.07.2001	aufgehoben	SBE VII/9 482
Art. 11	06.05.2001	01.07.2001	totalrevidiert	SBE VII/9 482
Art. 11	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 11	06.05.2012	01.01.2013	totalrevidiert	SBE XII/4 283
Art. 12	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 12	06.05.2012	01.01.2013	totalrevidiert	SBE XII/4 283
Art. 13	04.05.2003	04.05.2003	totalrevidiert	SBE VIII/8 425
Art. 13	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 13	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 283
Art. 14	06.05.2012	01.01.2013	totalrevidiert	SBE XII/4 283
Art. 15 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 16 Abs. 3	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Art. 18	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40
Art. 19 Abs. 1	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 19 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 19 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 20 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 23 Abs. 3	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 24a	04.05.2008	01.07.2008	eingefügt	SBE X/7 478
Art. 26 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 26 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283

VIII E/21/3

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 27 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 28 Abs. 3	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 30 Abs. 3	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 30a	06.05.2012	01.01.2013	eingefügt	SBE XII/4 283
Art. 31 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 31 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 332
Art. 31 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 31 Abs. 3	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 31 Abs. 3	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 32 Abs. 4	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 33 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 34	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 34 Abs. 1	06.05.2012	01.08.2013	geändert	SBE XII/4 287
Art. 34 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 34 Abs. 2	06.05.2012	01.08.2013	geändert	SBE XII/4 287
Art. 35	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 35	06.05.2012	01.01.2013	totalrevidiert	SBE XII/4 283
Art. 35	06.05.2012	01.08.2013	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 287
Art. 35 Abs. 1	06.05.2012	01.08.2013	geändert	SBE XII/4 287
Art. 35 Abs. 2	06.05.2012	01.08.2013	geändert	SBE XII/4 287
Art. 35 Abs. 3	06.05.2012	01.08.2013	geändert	SBE XII/4 287
Art. 36	07.05.2000	07.05.2000	totalrevidiert	SBE VII/5 160
Art. 36	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 36 Abs. 1	06.05.2001	01.07.2001	geändert	SBE VII/9 482
Art. 36 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 36 Abs. 3	06.05.2001	01.07.2001	geändert	SBE VII/9 482
Art. 37	06.05.2012	01.08.2013	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 287
Art. 37 Abs. 1	06.05.2012	01.08.2013	geändert	SBE XII/4 287
Art. 37 Abs. 2	06.05.2012	01.08.2013	aufgehoben	SBE XII/4 287
Art. 39	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 39	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 332
Art. 39 Abs. 2	02.05.2004	01.06.2004	geändert	SBE IX/2 90
Art. 39 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 39 Abs. 3	02.05.2004	01.06.2004	geändert	SBE IX/2 90
Art. 39 Abs. 4	02.05.2004	01.06.2004	geändert	SBE IX/2 90
Art. 39 Abs. 4	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 39a	02.05.2010	02.05.2010	eingefügt	SBE XI/5 326
Art. 39b	02.05.2010	02.05.2010	eingefügt	SBE XI/5 326
Art. 39b	04.05.2014	01.09.2014	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 40
Art. 39b Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 39c	02.05.2010	02.05.2010	eingefügt	SBE XI/5 326

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 39d	04.05.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 29
Art. 40	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 41	06.05.2007	01.01.2008	Sachüberschrift geänd.	SBE X/5 294
Art. 41 Abs. 1	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 41 Abs. 3	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 44 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 283
Art. 46	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Art. 47 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Art. 48	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Art. 48 Abs. 2	04.05.2003	01.07.2003	geändert	SBE VIII/8 448
Art. 48 Abs. 3	04.05.2003	01.07.2003	geändert	SBE VIII/8 448
Art. 48 Abs. 4	04.05.2003	01.07.2003	geändert	SBE VIII/8 448
Art. 50	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 294
Titel 8.	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 53 Abs. 1	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 294
Art. 54	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 294
Art. 54	06.05.2012	01.01.2013	totalrevidiert	SBE XII/4 283
Art. 54 Abs. 1	06.05.2001	01.07.2001	geändert	SBE VII/9 482
Art. 54a	06.05.2012	01.01.2013	eingefügt	SBE XII/4 283
Art. 57	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 283
Art. 58	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 283
Art. 59 Abs. 4	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 332
Art. 59 Abs. 4	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40
Art. 59 Abs. 5	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 332
Art. 60	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 294
Art. 61	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 294
Art. 61	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 283
Art. 62	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 294
Art. 62	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 283
Art. 63	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 294
Art. 63	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 283
Art. 64	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 294
Art. 64	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 283
Art. 65	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 294
Art. 66	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 294
Art. 66	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 283
Art. 67	06.05.2007	01.01.2008	eingefügt	SBE X/5 294
Art. 67	06.05.2012	01.01.2013	aufgehoben	SBE XII/4 283